

Reglement für die Tagesschule Conters i.P.

• **Allgemeine Bedingungen**

- Die Gemeinde Conters bietet zusätzlich zur öffentlichen Schule ein ganztägiges Betreuungsangebot (ausser Mittwochnachmittag) an.
- Es stehen Tagesschulplätze für Kinder ab 1. Primarklasse bis und mit 6. Primarklasse zur Verfügung.
- Die Aufsicht der Tagesschule Conters obliegt dem Schulrat Conters.

• **Aufnahmeverfahren**

- Interessierte Erziehungsberechtigte können beim Schulrat Conters ein Anmeldeformular beziehen.
- Sofern eine Aufnahme in Betracht gezogen wird, lädt der Schulrat Conters die Erziehungsberechtigten zu einem Aufnahmegespräch ein. Der Schulrat entscheidet über die Aufnahme. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Falls er die Aufnahme bewilligt, wird zwischen der Schulgemeinde Conters und den Erziehungsberechtigten eine Vereinbarung abgeschlossen.
- Die Aufnahme erfolgt in jedem Fall provisorisch für eine zweimonatige Probezeit.
- Die Schulbehörden der Wohngemeinde des Schulkindes werden durch den Schulrat über die Anmeldung informiert.
- Aufnahmegesuche sind üblicherweise auf Ende März einzureichen. Die Aufnahme erfolgt jeweils auf Beginn des Schuljahres. Eintritte während des Schuljahres können ausnahmsweise bewilligt werden.

• **Kosten**

- Für die Inanspruchnahme des Mittagstisches werden von den Erziehungsberechtigten pro Schuljahr (Mitte August – Ende Juni) folgende Beiträge erhoben, zahlbar je zur Hälfte am 31. August und am 28. Februar.
- Auf der Basis von Fr. 10.— pro Benutzung und 38 Schulwochen, betragen die Kosten pro vereinbarten Wochentag und Schuljahr Fr. 380.—.
- Entschuldigte Absenzen infolge Krankheit oder Unfall können von den Erziehungsberechtigten zu einem Tagesansatz von Fr. 10.-- am Ende des Schuljahres zurückgefordert werden.
- Für Schulmaterial und Schulgeld wird den Erziehungsberechtigten Fr. 200.— pro Schuljahr verrechnet.
- Für Schulkinder der Gemeinde Conters besteht die Möglichkeit, das tagesschulische Angebot zu nützen. Die Tagespauschale pro Kind inkl. Mittagessen beträgt Fr. 20.—.

- **Betreuung Tageschulkinder**

- Die Betreuung der Tagesschulkinder ist während folgenden Zeiten gewährleistet:
- Montag – Freitag, 08:10 – 11:50 Uhr und 13:30 – 16:30 Uhr (ausser Mittwochnachmittag) durch die Lehrpersonen.
- Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, 10.30 Uhr – 13.30 Uhr durch die Mittagstischbetreuerin.
- Bei Betreuungsbedarf ausserhalb der Schul- und Mittagstischzeiten, unterstützt der Schulrat die Erziehungsberechtigten auf der Suche nach einer geeigneten Lösung innerhalb einer Gastfamilie. Bei Abwesenheit der Betreuungsperson oder einer Lehrkraft ist der Schulrat für eine geeignete Stellvertretung besorgt.
- Die Tagesschulkinder haben sich an die vereinbarten Anfangs- und Endzeiten zu halten, damit die Betreuungsverantwortung wahrgenommen werden kann. Schriftliche Ausnahmegesuche (Besuche bei Kameraden, frühzeitiges nach Hause gehen, etc.) können von der Betreuungsperson bewilligt werden. Während dieser Zeit lehnt jedoch die Schule jede Haftung ab. Ist ein Kind zum Schulbesuch verhindert, so ist dies der Lehrkraft und der Betreuungsperson rechtzeitig mitzuteilen.
- Die Schule Conters stimmt die Betreuungszeiten auf den öffentlichen Verkehr ab.
- Während den Schulferien und an schulfreien Tagen bleibt die Tagesschule geschlossen.

- **Versicherungen**

- Der Weg vom Wohnort der Tagesschüler bis zur Schule Conters gilt versicherungstechnisch als direkter Schulweg und ist als solcher im üblichen Rahmen privat versichert.
- Betreffend Kranken- und Unfallversicherung sind die Tagesschulkinder analog den Kindergarten- und Schulkindern der Schule Conters gemäss den gesetzlichen Bestimmungen privat zu versichern.

- **Transport**

- Der Transport bzw. die Kosten vom Wohnort der Tagesschulkinder nach Conters (Betreuungsort) organisieren die Erziehungsberechtigten. Sie sind für das pünktliche Eintreffen der SchülerInnen verantwortlich.

- **Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Teamarbeit**

- Mindestens einmal pro Schuljahr findet ein Elternabend statt, an dem die Erziehungsberechtigten und die Lehrkraft schulische, erzieherische und organisatorische Fragen besprechen.
- Bei Bedarf findet mindestens eine Standortbestimmung statt an der alle Beteiligten teilnehmen.

- **Austritt**

- Der Austritt bzw. Ausschluss aus der Schule kann beidseitig, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist werden die bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist anfallenden Kosten den Erziehungsberechtigten vollumfänglich in Rechnung gestellt. Austritte ausserhalb der Fristen können nur ausnahmsweise bewilligt werden.
- Während der Probezeit kann der Austritt bzw. Ausschluss jederzeit erfolgen.

- **Reglementsänderungen**

- Der Schulrat Conters kann in Absprache mit dem Gemeindevorstand Änderungen dieses Reglements vornehmen. Die Erziehungsberechtigten sind darüber mit eingeschriebenem Brief zu informieren.

- **Schlussbestimmungen**

- Gerichtsstand ist Conters.
- Vorliegendes Reglement tritt mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 16. April 2012 in Kraft und ersetzt alle anderslautenden Bestimmungen früherer Erlasse.
- Dieses Reglement wird dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden zur Einsicht unterbreitet.